

Satzung für den Stadtjugendring Herrenberg e. V.

I. Präambel

II. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck

§ 3 Aufgaben und Ziele

III. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

IV. Organe und Arbeitsgremien

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Arbeitsgremien

§ 10 Geschäftsstelle

V. Finanzen

§ 11 Geschäftsjahr

§ 12 Mitgliedsbeiträge

§ 13 Kassenprüfung

§ 14 Auflösung

§ 15 Verwendung des Vermögens

VI. Verfahrensvorschriften

§ 16 Versammlungsleitung

§ 17 Protokollführung

§ 18 Anträge

§ 19 Abstimmungen

§ 20 Wahlen

§ 21 Inkrafttreten

I. Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit in Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Stadtjugendring Herrenberg als freiwillige Arbeitsgemeinschaft und Dachorganisation von Vereinen und Initiativen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit, versteht seine Arbeit als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nichtorganisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexe gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der Stadtjugendring Herrenberg tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen und von nichtorganisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft. Er tritt ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Im Sinne eines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Stadtjugendring Herrenberg folgende Satzung:

II. Allgemeines:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Herrenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.

§ 2 Zweck

1. Der Stadtjugendring Herrenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die jugendpolitische und jugendkulturelle Interessenvertretung.

1. Arbeitsgemeinschaft aktiver Herrenberger Jugendorganisationen.
2. Einbeziehung und Unterstützung nicht organisierter Jugend-Cliquen.
3. Zentraler Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Jugend.
4. Interessenvertretung der in dem Stadtjugendring zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
5. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern.
6. Darüber hinaus die Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen gegenüber den politisch Verantwortlichen durchzusetzen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
7. Gemeinsame Vorstellungen zu politischen Fragestellungen zu entwickeln und bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben in unserem Gemeinwesen mitzuarbeiten.
8. Bei der Schaffung von Rahmenbedingungen mitzuwirken, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen.
9. Einrichtungen und Freiräume für junge Menschen - insbesondere auch für nichtorganisierte - sicherzustellen und bei der Sozialplanung, insbesondere der Jugendhilfeplanung, mitzuwirken.
10. Mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen im Gemeindegebiet zu kooperieren und zusammenarbeiten.

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die Organisation und Koordination.

11. Vernetzung der in der Stadt vorhandenen Angebote.
12. Gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. junger Menschen entsprechende, Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen.
13. Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit.
14. Aus- und Fortbildungsprogramme zu initiieren und ggfs. in Ergänzung der Angebote der Mitglieder selbst durchzuführen.
15. Beratung und organisatorische Hilfestellungen anzubieten.
16. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Jugendorganisationen bzw. jungen Menschen zu fördern, durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken und dort, wo keine Strukturen vorhanden bzw. keine Jugendorganisationen tätig sind, selbst initiativ zu werden (Subsidiarität).

Aufgabe des Stadtjugendrings sind Dienstleistungen.

17. Die Arbeit der Mitgliedorganisationen bzw. die Arbeit mit jungen Menschen ideell, personell, finanziell und mit einer geeigneten Infrastruktur zu unterstützen.
18. Bestands- und Bedarfsermittlung der offenen Jugendarbeit.
19. Neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und anzuregen.
20. Entwicklung trägerübergreifende Konzepte.

Aufgabe des Stadtjugendrings ist die internationale Zusammenarbeit.

21. Antimilitaristische, antinationalistische und antitotalitäre Tendenzen zu fördern.
22. Internationale Begegnungen zu fördern, zu initiieren und durchzuführen.
23. Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Regionen und Staaten zu intensivieren.

III. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig und beitragsfrei. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.
2. Mitglied im Stadtjugendring können Vereine, Organisationen, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige in der Jugendarbeit tätige Einrichtungen sein.
3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtjugendring sind:
 - a) aktive Jugendarbeit auf Gemeindeebene;
 - b) mindestens 10 Mitglieder im Alter zwischen 6 und 26 Jahren;
 - c) Nachweis einer mindestens 6-monatigen Jugendarbeit.
4. Offene und mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit, Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Herrenberg sowie Schülermitverwaltungen Herrenberger Schulen und die Stadt Herrenberg können Mitglied im Stadtjugendring werden.
5. Die Mitgliedschaft von Parteien ist nur über ihre Jugendorganisationen möglich.
6. Ein Mitgliedsverband kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen (passive Mitgliedschaft). Sobald ein Mitgliedsverband passives Mitglied wird, verliert er das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft eines passiven Mitgliedsverbandes endet automatisch mit der übernächsten Mitgliederversammlung, die auf den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft folgt. Der Verband ist einen Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung auf das Ende der Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung (falls vorhanden) an den Vorstand des Stadtjugendrings zu richten. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung des Mitglieds oder bei Wegfall einer der Voraussetzungen des§ 4. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.

4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

5. Ein Mitglied, dessen Delegierte mehr als dreimal hintereinander unentschuldig einer Mitgliederversammlung fern geblieben sind, kann vom Stadtjugendring ausgeschlossen werden.

IV. Organe und Arbeitsgremien

§ 6 Organe

Organe des Stadtjugendrings sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Dabei haben

Vereine, Organisationen bis 50 Mitglieder 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n,

Vereine, Organisationen bis 400 Mitglieder 2 stimmberechtigte Delegierte,

Vereine, Organisationen mit mehr als 400 Mitglieder 3 stimmberechtigte Delegierte.

Dabei zählen als Mitglieder die Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 26 Jahren des Vereins bzw. Verbandes. Die Mitgliederzahl ist dem Stadtjugendring glaubhaft nachzuweisen.

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 4 und jede Schülermitverwaltung der Herrenberger Schulen entsenden jeweils ein/e stimmberechtigte/n Delegierte/n.

Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Herrenberg entsenden jeweils 2 stimmberechtigte Delegierte.

Die Stadt Herrenberg entsendet 5 stimmberechtigte Delegierte (Jugendbeirat mit 4 Vertretern Gemeinderat und 1 Vertreter Verwaltung).

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten und ist in der Regel öffentlich. Der Vorstand lädt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

3. Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtjugendrings. Ihr obliegt insbesondere

- die Gesamtplanung der Arbeit,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Wahl des Vorstands und der RevisorInnen,
- die Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und von 1/3 der Mitglieder mindestens ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen und bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Bei Abstimmungen hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme. Eine Anhäufung mehrerer Stimmen ist nicht zulässig.

7. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind der/die JugendreferentIn sowie die Gastmitglieder und Fördermitglieder mit jeweils einer/m Delegierten. Gastmitglieder sind Vereine, Organisationen und Initiativen mit weniger als 10 Mitgliedern bis 26 Jahre. Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Vereine und Firmen, die einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 50 Euro pro Jahr zahlen.

8. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
die / der Vorsitzende
ihr / seine StellvertreterIn
der / die KassiererIn
der/die SchriftführerIn
1 bis 4 BeisitzerInnen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstand frühzeitig aus, kann ein Nachfolger für dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode gewählt werden.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung und laufende Geschäftsführung des Jugendrings, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine StellvertreterIn, die/ der KassiererIn und die/ der SchriftführerIn. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

5. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Arbeitsgremien

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Arbeitsgremien einsetzen und deren Mitglieder berufen.

2. Die Arbeitsgremien wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn.

3. Die Arbeitsgremien beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Abwicklung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der/dem JugendreferentIn im Auftrag und nach Weisung des Vorstands wahrgenommen.

3. Der/die JugendreferentIn nimmt an den Sitzungen des Vorstands und in der Regel an denen der Arbeitsgremien beratend teil.

V. Finanzen

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten RevisorInnen. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Revisionsbericht zu geben.

2. Die RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung

Der Stadtjugendring kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, gleichzeitig mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Bei Auflösung ist ein/e LiquidatorIn zu bestellen.

§ 15 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg oder einer oder mehrerer anderer steuerbegünstigter Körperschaft/en zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden haben.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 16 Versammlungsleitung

1. Die/der Vorsitzende/r oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
2. Zu Beginn sind die Zahl der Mitglieder, ihre Delegierten, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

§ 17 Protokollführung

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor Einladung beim Vorstand einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag zur Tagesordnung auch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Anträge zur Sache können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Nach der Aussprache wird über den Antrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der in seiner Auswirkung am weitestgehenden ist. Beschlossene Anträge verpflichten die beauftragten Gremien oder Personen zum konkreten Handeln.
3. Anträge zum Verfahren (zur Geschäftsordnung) können vor und während der Debatte eingebracht werden, jedoch nicht nach Eröffnung der Abstimmung. Der Antrag zum Verfahren wird mit Vorrang vor der Sachdebatte behandelt. Nach dem Verfahrensantrag ist eine Gegenrede möglich. Dann ist abzustimmen.

§ 19 Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme. Eine Anhäufung mehrerer Stimmen ist nicht zulässig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit verlangt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Gremiumsmitglied muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 20 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt offen, es sei denn, ein/e Delegierte/r beantragt geheime Wahl. Der/die Vorsitzende, ihr/seine Stellvertreterin, die/der KassiererIn und die/der SchriftführerIn werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der BeisitzerInnen erfolgt in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 05.12.2001 ab.

Herrenberg, den 23.03.2017